

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung und Verarbeitung)		
Ez-RiLi: VI.2 Vb-RiLi: III.2	Richtlinie für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen	Stand: 2.05 Revisionsdatum: 1.2.05
G:\\$ewig\Richtlinien\DB-Erzeugung_aktuell\Loseblatt Ez 2005\EZ-VB_2-05_Kennzeichnung.DOC		

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 DEMETER-MARKEN	2
1.1 Grundsätzliches	2
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung	2
2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	2
3 DEMETER-MARKENBILD	2
3.1 Standardplatzierung auf Produkten	3
3.2 Farbvorgabe Demeter-Markenbild	3
3.2.1 Reguläre Verwendung	3
3.2.2 Sonderverwendung	3
3.3 Textzusätze zum Demeter-Markenbild	3
3.4 Schreibweise der Marke „Demeter“	4
4 KENNZEICHNUNG VON DEMETER-ERZEUGNISSEN.....	4
4.1 Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild 5	5
4.1.1 Reguläre Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen (mindestens 90% Demeter-Zutaten)	5
4.1.2 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 66 % Demeter-Zutaten.....	5
4.1.3 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Zutaten aus Wildsammlung oder Seefisch.....	5
4.1.4 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 10 % Demeter-Zutaten.....	6
4.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel	6
4.2.1 Verwendung der Demeter-Marke „Blume“	7
4.3 Kennzeichnung mit der Demeter-Marke „Biodyn“	7
4.4 Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen	7
4.4.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen „In Umstellung auf demeter“	7
4.4.1.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Umstellungszertifizierung	7
4.4.1.2 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Zertifizierung.....	8
4.4.2 Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen.....	8
4.5 Gesonderte Kennzeichnungsregelungen einzelner Produktgruppen.....	8
4.5.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung.....	8
4.5.2 Kennzeichnung alkoholhaltiger Erzeugnisse	8
4.5.2.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild	9
4.5.2.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel	9
4.5.2.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)	9
4.5.3 Kennzeichnung von Demeter-Kosmetika	9
4.5.3.1 Kennzeichnung mit neuem Demeter-Markenbild	9
4.5.3.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel	10
4.5.3.3 Kennzeichnung mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)	10
4.5.4 Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. aus Demeter-Fasern	10
4.5.4.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild	10
4.5.4.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel	10
4.5.4.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug	10

1 **DEMETER-MARKEN**

1.1 **Grundsätzliches**

Eigentümer eingetragener Marken sind durch Gesetz und Markensatzung verpflichtet, ihre Marken vor Mißbrauch zu schützen. Der Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise, als Eigentümer, hat den Demeter-Bund mit dem Schutz der eingetragenen Demeter-Marken beauftragt. Die Demeter-Marken dürfen nur von Betrieben/Unternehmen genutzt werden, die mit dem Demeter-Bund oder mit von ihm hierzu autorisierten Organisationen in einem gültigen Vertragsverhältnis stehen oder über eine gültige Vereinbarung zur Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte zur Nutzung des Markenzeichens (z. B. Erzeuger mit Landesarbeitsgemeinschaften) verfügen.

Als Markennutzung ist jeder Gebrauch des Wortes Demeter und/oder eines oder mehrerer der eingetragenen Demeter-Marken in jedweder Form anzusehen. Von einem Gebrauch ist auszugehen, wenn in der Öffentlichkeit (bei den Kunden) der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein Demeter-Erzeugnis.

1.2 **Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung**

Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und die spezifischen Verordnungen für einzelne Lebensmittel des Lebensmittelrechts. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der EU, insbesondere EU-VO 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Jedes Unternehmen handelt in eigener Verantwortung gegenüber diesen Verordnungen, die geltendes Recht sind. Diese gesetzlichen Grundlagen werden in dieser Richtlinie weder wiedergegeben noch interpretiert.

2 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**

Im Sinne dieser Kennzeichnungsrichtlinie bedeuten:

Zutaten: Stoffe, einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Aufbereitung von Demeter-Rohstoffen oder Demeter-Halbfertigwaren verwendet werden.





Berechnungsgrundlage: Die Berechnung der Anteile an Zutaten, die für die Berechtigung zur Nutzung der Marke maßgeblich ist, erfolgt in Bezug auf das Gewicht der Rezepturbestandteile zum Zeitpunkt der Herstellung. Nicht berücksichtigt wird zugesetztes Wasser und Salz.

Verfügbarkeit: Ein Erzeugnis/eine Zutat ist in Demeter-Qualität verfügbar, wenn diese/s in der erforderlichen technischen und qualitativen Spezifikation und Menge zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis erhältlich ist. Die Nicht-Verfügbarkeit ist zu belegen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Demeter-Bund zum Demeter-Zertifizierungsverfahren.

3 **DEMETER-MARKENBILD**

Das Demeter-Markenbild besteht aus den graphischen Bildelementen: dem Markenbild-Schriftzug, dem umrahmenden Hintergrundfeld und der Akzentuierungslinie. Die Proportionen der einzelnen Elemente und des Markenbildes dürfen nicht verändert werden.

Tabelle 1: Graphische Elemente des Demeter-Markenbild

Markenbild	Markenbild-Schriftzug	Hintergrundfeld	Akzentuierungslinie
			

3.1 Standardplatzierung auf Produkten

Das Demeter-Markenbild wird zur Kennzeichnung von Produkten im Co-Branding (Gemeinsame Verwendung der Demeter-Marke zur Marke des Inverkehrbringers) verwendet. Es gilt:

- Die Verkehrsbezeichnung steht unabhängig vom Demeter-Markenbild.
- Auf Umverpackungen und Etiketten ist das Demeter-Markenbild mittig am oberen Rand/Sichtfeldrand, oberhalb des Markennamens und/oder der Verkehrsbezeichnung zu platzieren (bei zu begründenden und genehmigungspflichtigen Ausnahmen ist eine Platzierung des Markenbildes links am oberen Sichtfeldrand möglich).
- Die Größe beträgt etwa ein Drittel der Breite des Sichtfeldes (Mindestens 20 mm, max. 50 mm). In begründeten Fällen, z.B. bei Breitpackungen (Höhe des Etiketts weniger als ½ Sichtfeldbreite) kann die zuständige Demeter-Organisation die Nutzung des Markenbildes in proportional verkleinerter Form (Breite unter 20 mm) gestatten.
- Oberhalb des Markenbildes dürfen keine graphischen Elemente platziert werden.

3.2 Farbvorgabe Demeter-Markenbild

3.2.1 Reguläre Verwendung

Wird für Etiketten oder Umverpackungen eines Demeter-Erzeugnisses mehr als eine Druckfarbe verwendet, sind die Farbvorgaben in der regulären Verwendung einzuhalten (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Farbvorgabe zur regulären Verwendung des Demeter-Markenbildes

Markenbild		Farbe	Beschreibung	
	Markenbildschriftzug	Weiß	Weiß (oder ausgespart heller Untergrund)	
	Hintergrundfeld	Orange	2c HKS 8 Papier gestrichen Papier Natur	4c CMY C0/M65/Y100/K0 C0/M50/Y70/K0
	Akzentuierungslinie	Grün	2c HKS 55 Papier gestrichen Papier Natur	4c CMY C100/M0/Y70/K30 C100/M0/Y70/K0

3.2.2 Sonderverwendung




Wird für Etiketten oder Umverpackungen von Demeter-Erzeugnissen nur eine Druckfarbe verwendet, sind, in Abhängigkeit von der verwendeten Drucktechnik, der Beschaffenheit und der Farbe der zu bedruckenden Materialien, die in Tabelle 3 aufgeführten Sonderformen des Markenbildes als Monofarbdruck möglich.

Um eine möglichst getreue Anmutung des Markenbildes zur regulären Verwendung zu gewährleisten, sollte, bei nur einer Wahlmöglichkeit der Druckfarbe, die folgende Rangfolge der zu bevorzugenden Farben berücksichtigt werden: Orange, Grün, Weiß. Eine kontrastreiche Farbwahl ist zu bevorzugen. Bei der Gestaltung von Etiketten sollte das Markenbild nicht in Schwarz (Hintergrundfeld) verwendet werden.

3.3 Textzusätze zum Demeter-Markenbild

Auf Verpackungen sind Textzusätze zum Demeter-Markenbild nicht vorgesehen und bedürfen ausdrücklich der Genehmigung. Textzusätze werden zentriert, unter dem Markenbild, in Fließtext-Typographie und der Farbe der Akzentuierungslinie, platziert.

Tabelle 3: Farbvorgabe zu Sonderverwendungen des Demeter-Markenbildes

Einschränkungen	Bildelement	Farbe	Farbbeschreibung
Heller Grund Wenn Rasterung technisch möglich 	Markenbild-Schriftzug	ausgespart weiß	Grundfarbe der Materialien
	Hintergrundfeld	dunkle Farbe gerastert	60% Farbsättigung
	Akzentuierungslinie	dunkle Farbe ungerastert	100% Farbsättigung
Heller Grund Wenn Rasterung technisch NICHT möglich oder bei hellem Hintergrundfeld 	Markenbild-Schriftzug	ausgespart weiß	Grundfarbe der Materialien
	Hintergrundfeld	helle oder dunkle Druckfarbe ungerastert	Rangfolge: Orange, Grün, (Schwarz)
	Akzentuierungslinie	entfällt	-
Dunkler Grund Wenn Rasterung technisch NICHT möglich 	Markenbildschriftzug	druckt weiß	-
	Hintergrundfeld	weiße Umrandung um Hintergrundfeld	-
	Akzentuierungslinie	druckt weiß	-

3.4 Schreibweise der Marke „Demeter“

Es sind zwei Schreibweisen des Wortes „Demeter“ auf Etiketten und Umverpackungen zu unterscheiden:

demeter: Wenn das Wort im Fließtext anstelle der Marken oder als Zutatenbezeichnung verwendet wird (z. B. **demeter**-Milch) – Fließtexttypographie, Kleinschreibweise, kursiv, Fettdruck.

Demeter: Für alle anderen Benennungen oder Benennung von Einrichtungen (z. B. Demeter-Qualität, Demeter-Richtlinie, Demeter-Bund) – Fließtexttypographie, Normalschrift, nur Anfangsbuchstabe groß.

Eine weitere optische oder farbliche Hervorhebung des Wortes „Demeter“ im Fließtext ist nicht vorgesehen.

4 KENNEICHNUNG VON DEMETER-ERZEUGNISSEN

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Markenrechtes wird jeder Gebrauch des Wortes „Demeter“ als Nutzung der Marke angesehen. Von einer Verwendung ist auszugehen, wenn bei Produkten der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein Demeter-Erzeugnis. Zum besseren und eindeutigen Erkennen von Demeter-Erzeugnissen (insbesondere für Verbraucher/Kunden) werden die Produkte der unterschiedlichen Hersteller, entsprechend den vorliegenden Richtlinien, mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet.

Als eine der Demeter-Leitaussagen kann folgender Text auf Etiketten und Umverpackungen verwendet werden:

„**demeter** ist die Marke für Lebensmittel aus kontrolliert biologisch-dynamischer Erzeugung“, oder

„**demeter** ist die Marke für Lebensmittel aus biologisch-dynamischer Erzeugung“

Bei Kosmetika und Textilien ist für das Wort „Lebensmittel“ das Wort „Produkte“ zu verwenden.

Als Grundsätze für Demeter-Erzeugnisse gilt,

- dass zur Herstellung die Zutaten mit Demeter-Zertifizierung verwendet werden müssen, die mit Demeter-Zertifizierung verfügbar sind und
- wenn in einem Mischprodukt Zutaten gleicher Art in unterschiedlicher Demeter-Zertifizierungsqualität verwendet werden, kann das Gesamt-Erzeugnis nur mit dem niedrigeren Zertifizierungsstatus gekennzeichnet werden.

Für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild gelten die nachfolgenden Vorgaben:

4.1 Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild

Für jegliche Form einer Demeter-Kennzeichnung müssen solche Erzeugnisse:

- den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen,
- zu mindestens 95 % aus zertifizierten ökologischen Zutaten bestehen,
- den Anforderungen der EU-VO 2092/91 entsprechen.

4.1.1 Reguläre Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen (mindestens 90% Demeter-Zutaten)

Für die reguläre Kennzeichnung mit dem Demeter-Markenbild gelten die folgenden Mindestanforderungen (siehe Tabelle 4):

- mindestens 90 % der Produktbestandteile sind Demeter-zertifiziert und
- sind Produktzutaten über einem Anteil von 90 % nicht mit Demeter-Zertifizierung verfügbar, müssen die weiteren Zutaten in der Reihenfolge der Verfügbarkeit der folgenden ökologischen Zertifizierung verwendet werden: 1. zertifizierte Verbandsware, 2. zertifiziert nach EU-VO 2092/91 oder gleichwertiger Bio-Verordnung.
-

4.1.2 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 66 % Demeter-Zutaten

Sind für Demeter-Erzeugnisse weniger als 90 % der Zutaten mit Demeter-Zertifizierung verfügbar, können auf Grundlage einer befristeten Ausnahmegenehmigung solche Zutaten bis zu einem Anteil von max. 33% Zutaten „In Umstellung auf **demeter**“ oder mit ökologischer Zertifizierung verwendet werden (siehe Tabelle 4). Eine solche Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Demeter-Organisation zu beantragen (ANG *66%-Regel*: Erzeugungs-Richtlinie Kapitel VII, Anhang 8; Verarbeitungs-Richtlinie [Liste der Standard-Ausnahmegenehmigungen in Vorbereitung]).

Ein Abweichen des Demeter-Anteiles der Zutaten von den regulären Anforderungen zur Kennzeichnung (siehe Pkt. 4.1.1) ist dann als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts (z. B. im Zutatenverzeichnis) vorzunehmen.

4.1.3 Ausnahmeregelung zur Kennzeichnung von Erzeugnissen mit Zutaten aus Wildsammlung oder Seefisch

Pflanzen und Pilze aus Wildsammlung, welche nach der jeweils gültigen Bio-Verordnung zertifiziert sind, können als Zutaten für Demeter-Produkte verwendet werden. Das Endprodukt muss mindestens 70% Demeter-Zutaten enthalten (entspr. Anforderungen EU-VO 2092/91), um als Demeter-Produkt ausgelobt zu werden.

Seefisch kann als Zutat für Demeter-Produkte verwendet werden. Seefisch sollte nach den Vorgaben der Marine Stewardship Council (MSC) gefangen worden sein. Das Endprodukt muss mindestens 70% Demeter-Zutaten enthalten (entspr. Anforderungen EU-VO 2092/91), um als Demeter-Produkt ausgelobt zu werden.

Ein Abweichen des Demeter-Anteiles der Zutaten von den regulären Anforderungen zur Kennzeichnung (siehe Pkt. 4.1.1) ist dann als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts (z. B. im Zutatenverzeichnis) vorzunehmen.




4.1.4 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit mindestens 10 % Demeter-Zutaten

Der Hinweis auf „**demeter**-Zutaten“ ist im Zutatenverzeichnis in Fließtexttypographie und Schriftgröße des Fließtextes möglich (siehe Tabelle 4).

4.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Eine mögliche Demeter-Siegelnutzung wird bis zur Klärung auf internationaler Ebene ausgesetzt.

Tabelle 4: Allgemeine Kennzeichnung von Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild

Kennzeichnung	Texthinweise auf Etiketten	Zertifizierungs-Status	Anforderungen an Produkte
Erzeugnisse, die mindestens 90% Demeter-Zutaten enthalten zu Pkt. 4.1.1			
	Zutatenverzeichnis auf Etiketten: demeter -Zutat (Schrifttypographie) Demeter-Leitaussage „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol. / EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 90% Demeter-Anteil - mind. 95% kbA
Erzeugnisse, die mindestens 66% Demeter-Zutaten enthalten zu Pkt. 4.1.2			
	Zutatenverzeichnis: Kennzeichnung von Zutaten mit *Fußnote: * In Umstellung auf demeter * kbA / ökologische Landwirtschaft Demeter-Leitaussage: - „demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./ EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 66% Demeter-Anteil - mind. 95% kbA
Erzeugnisse, die Zutaten aus Wildsammlung oder Seefisch enthalten zu Pkt. 4.1.3			
	Zutatenverzeichnis: Kennzeichnung von Zutaten mit *Fußnote: * aus zertifizierter Wildsammlung * Seefisch Demeter-Leitaussage: - „demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./ EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 70% Demeter-Anteil - max. 5% konv. Zutaten gem. Anhang VI, EU-VO 2092/91
Erzeugnisse, die mindestens 10% Demeter-Zutaten enthalten zu Pkt. 4.1.4			
demeter-Zutat	Zutatenverzeichnis auf Etiketten: demeter -Zutat (Schrifttypographie) Demeter-Leitaussage: „ demeter ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol./ EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - mind. 10% Demeter-Anteil - mind. 95% kbA

4.2.1 Verwendung der Demeter-Marke „Blume“

Die Demeter-Marke „Blume“ darf nur in Verbindung mit dem Demeter-Markenbild verwendet werden. Die Verwendung kann grundsätzlich nur in aufgehellter Form (10 - 30% Rasterung) z.B. als Hintergrund erfolgen und ohne das Wort „DEMETER“ im Halbkreis über der „Blume“.

4.3 Kennzeichnung mit der Demeter-Marke „Biodyn“



Für die Nutzung der Demeter-Marke „Biodyn“ können sich interessierte Hersteller an den Demeter-Bund wenden.

4.4 Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

4.4.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen „In Umstellung auf *demeter*“

Bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen die eine Umstellungszertifizierung tragen, sind folgende Fälle zu unterscheiden (vgl. Tabelle 5):

Tabelle 5: Besondere Formen der Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

Kennzeichnung	Texthinweise auf Etiketten	Zertifizierungs-Status	Anforderungen an Produkte
Ökologisch und Demeter „In Umstellung“ zertifiziert <i>zu Pkt. 4.4.1.1</i>			
In Umstellung auf <i>demeter</i>	EU-Pflichthinweis: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“. Demeter-Leitaussage „ <i>demeter</i> ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- EU-VO 2092/91 Zertifizierung in Umstellung - 1. oder 2. Umstelljahr Demeter	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - unverarbeitete pflanzliche Produkte - pflanzliche Produkte aus einer Zutat
Ökologisch zertifiziert – In Umstellung auf Demeter <i>zu Pkt. 4.4.1.2</i>			
	<i>demeter</i> -Zutaten werden mit *Fußnote gekennzeichnet: * In Umstellung auf <i>demeter</i> Demeter-Leitaussage „ <i>demeter</i> ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- EU-VO 2092/91 Zertifizierung - 1. oder 2. Umstelljahr Demeter	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - alle Produkte und Verarbeitungsstufen - > 90% In Umstellung auf <i>demeter</i> (>66% gem. ANG) - mind. 95% kbA
Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen (Vitaminierung) <i>zu Pkt. 4.4.2</i>			
 Demeter-Zutat	Zutatenverzeichnis gem. 4.1.1./4.1.2 Textzusatz (Sinn): Vitaminisiert lt. Gesetz Demeter-Leitaussage „ <i>demeter</i> ist die Marke für Lebensmittel aus (kontrolliert) biologisch-dynamischer Erzeugung“	- Zertifizierung ökol. / EU-VO - Demeter-Zertifizierung	- Demeter-Verarbeitungsrichtlinien - Produkt gem. gesetzl. Vorgabe vitaminisiert - > 66% Demeter-Anteil - mind. 95% kbA

4.4.1.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Umstellungszertifizierung

Die Erzeugungsbetriebe der Produkte müssen:

- mindestens eine ökologische Umstellungszertifizierung gemäß EU-VO 2092/91 aufweisen und

- die Erzeugnisse dürfen nur aus einer einzigen landwirtschaftlichen Zutat pflanzlichen Ursprungs bestehen (Monoprodukt).

Die Kennzeichnung auf Etiketten und Umverpackungen erfolgt mit dem Text:

„In Umstellung auf **demeter**“ (ohne Demeter-Markenbild oder Teilen hiervon)

Die Produkte müssen mit dem Pflichthinweis, gemäß EU-VO 2092/91, versehen werden: „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau“.

Die Schrifttype und -farbe der Demeter-Kennzeichnung und der Demeter-Leitaussage dürfen nicht auffälliger sein als der gesetzlich vorgeschriebene Pflichthinweis. Die Schreibweise des Wortes **demeter** erfolgt in der Fließtexttypographie, kursiv und in Fettdruck.

4.4.1.2 Kennzeichnung von Erzeugnissen mit ökologischer Zertifizierung

Erzeugnisse von Betrieben, die 12 Monate nach den "Demeter-Richtlinien Erzeugung" gewirtschaftet haben und Demeter-zertifiziert sind, zudem einer ökologischen Zertifizierung gleichwertig der EU-VO 2092/91 entsprechen, können mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind.

- Die Produkte müssen mindestens eine ökologische Zertifizierung gemäß EU-VO 2092/91 aufweisen, und
- mindestens 90% der Zutaten müssen von Betrieben stammen, die 12 Monate nach den "Demeter-Richtlinien Erzeugung" gewirtschaftet und Demeter-zertifiziert sind. Mit befristeter Ausnahmegenehmigung (ANG 66%-Regel: Erzeugungs-Richtlinie Kapitel VII, Anhang 8. Verarbeitungs-Richtlinie [Liste der Standard-Ausnahmegenehmigungen in Vorbereitung]) können, bei belegter Nicht-Verfügbarkeit, bis zu max. 33% Anteil, ökologisch zertifizierte Zutaten verwendet werden.

Auf Etiketten und Umverpackungen kann das Demeter-Markenbild verwendet werden, wenn bei Benennung der Zutat oder im Verzeichnis der Zutaten ein Hinweis auf die Fußnote „In Umstellung auf **demeter**“ gegeben ist.

4.4.2 Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen

Bei Produkten, die aufgrund rechtlicher Vorschriften vitaminisiert werden müssen, ist die Demeter-Zutat als Textzusatz zum Demeter-Markenbild zu benennen (z. B. **demeter**-Hirse, vgl. Tabelle 5). Der Abstand zwischen Markenbild und dem Textzusatz ist auf die Höhe des Demeter-Markenbildes beschränkt. Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Demeter-Organisation für die Vitaminisierung aufgrund gesetzlicher Vorschriften müssen alle zwei Jahre überprüft werden (Beginn Juni 2004).

4.5 Gesonderte Kennzeichnungsregelungen einzelner Produktgruppen

4.5.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung

Die Kennzeichnung der Etiketten und Umverpackungen von Honig oder anderen Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung mit dem Demeter-Markenbild erfolgt gemäß Kapitel 4.1 (Tabelle 4), oder 4.4.1.2 (Tabelle 5). Auf den Etiketten von Honigverpackungen ist folgender Pflichttext aufzuführen:

„Das Entscheidende am Honig aus Demeter-Bienenhaltung ist die Art und Weise dieser (wesensgemäßen*) Bienenhaltung. Durch den großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie nur überwiegend biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen.“

* kann optional verwendet werden.

4.5.2 Kennzeichnung alkoholhaltiger Erzeugnisse

Die Kennzeichnung von alkoholhaltigen Demeter-Erzeugnissen kann in den nachfolgenden Formen erfolgen:

4.5.2.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild

Die Kennzeichnung von alkoholhaltigen Demeter-Erzeugnissen mit dem neuen Demeter-Markenbild kann gemäß 4.1 (Tabelle 4) und 4.3 (Tabelle 5) erfolgen, wenn entsprechende Demeter-Verarbeitungsrichtlinien veröffentlicht sind.

4.5.2.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.2.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)

Für die Kennzeichnung von alkoholhaltigem Bier und von Wein, als Hinweis auf verwendete Demeter-Rohstoffe, gelten die folgenden Voraussetzungen. Das Produkt

- entspricht Demeter-Verarbeitungsrichtlinien,
- mindestens 95 % der Anteile des gesamten Erzeugnisses sind zertifizierte ökologische Zutaten und
- entspricht den Anforderungen der EU-VO 2092/91 oder gleichwertiger Vorschriften und
- 50% bis 90 % der Anteile des Erzeugnisses sind Demeter-Zutaten.

Für die Auslobung der verwendeten Demeter-Rohstoffe kann der bisher benutzte Demeter-Schriftzug verwendet werden.

4.5.3 Kennzeichnung von Demeter-Kosmetika

Für die Kennzeichnung als Demeter-Kosmetika muß das Produkt den Demeter-Kosmetikrichtlinien entsprechen und kann in den nachfolgenden Formen erfolgen.

4.5.3.1 Kennzeichnung mit neuem Demeter-Markenbild

- 1) Eine reguläre Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild (siehe 4.1) kann mit den folgenden Abweichungen der zu verwendenden Zutatenanteile erfolgen
 - mindestens 90 % der Produktbestandteile sind Demeter-Zutaten und
 - die namensgebenden Bestandteile sind Demeter-Zutaten.
- 2) Ferner kann die Kennzeichnung mit dem Demeter-Markenbild, auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens zur Erteilung befristeter Ausnahmegenehmigungen (ANG), erfolgen, wenn
 - mindestens 50 % Anteil des Produktes Demeter-Zutaten sind und
 - die namensgebende Zutat nicht als Demeter-Zutat verfügbar ist,
 - mindestens 90 % der Produktbestandteile ökologisch zertifiziert sind,
 - die Nicht-Verfügbarkeit von Demeter-Zutaten belegt ist, und stattdessen Zutaten

„In Umstellung auf **demeter**“ oder als ökologisch zertifizierte Zutaten verwendet werden. Ein Abweichen des Demeter-Zutatenanteils von den regulären Anforderungen zur Kennzeichnung von Demeter-Kosmetik (siehe 4.1.1) ist als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts vorzunehmen (siehe 4.1.2).

- 3) Eine Demeter-Kennzeichnung im Zutatenverzeichnis, in Fließtexttypographie und Schriftgröße des Fließtextes (siehe 4.1.3) kann mit den folgenden Abweichungen der zu verwendenden Zutatenanteile erfolgen,
 - mindestens eine Demeter-Zutat ist enthalten und
 - mindestens 50 % der Produktbestandteile ökologisch zertifiziert sind.

Der Schriftzug „**demeter**“ ist in Kleinbuchstaben, kursiv und in Fettdruck zu verwenden.

Die Volldeklaration der Zutaten muß anhand einer Zutatenliste erfolgen. Die Benennung erfolgt in Anlehnung an das CTFA (Cosmetic Toiletry Fragrances Association) System, bei den Benennungen sollen möglichst die Namen der Zutaten in der jeweiligen Landessprache genutzt bzw. parallel genannt werden.

4.5.3.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.3.3 Kennzeichnung mit dem alten Demeter-Schriftzug (optional)

Für die Kennzeichnung von Kosmetika mit dem bisher verwendeten Demeter-Schriftzug gelten weiterhin die folgenden Voraussetzungen:

1. Eine prominente Deklaration als Demeter-Kosmetikum (z.B. **demeter**-Rosenöl) ist erlaubt, wenn
 - die namensgebende Zutat Demeter-anerkannt ist und
 - über 90 % der gesamten Zutaten Demeter-anerkannt sind.
2. Die Demeter-Marke kann im Produktnamen mit Bezug auf den Demeter-Rohstoff verwendet werden. (z.B. Rosenöl aus **demeter**-Rosen) wenn
 - die namensgebenden Zutaten Demeter-anerkannt sind,
 - mindestens 50% der Zutaten Demeter-anerkannt sind und
 - mindestens 90 % der Zutaten ökologisch zertifiziert sind.
3. Die Demeter Marke kann in der Zutatenliste bzw. im Fließtext genutzt werden, wenn
 - mindestens eine Zutat Demeter-anerkannt ist und
 - mindestens 50 % der Zutaten ökologische zertifiziert sind.

Die Volldeklaration der Zutaten muß anhand einer Zutatenliste erfolgen. Die Benennung erfolgt in Anlehnung an das CTFA (Cosmetic Toiletry Fragrances Association) System, bei den Benennungen sollen möglichst die Namen der Zutaten in der jeweiligen Landessprache genutzt bzw. parallel genannt werden.

4.5.4 Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. aus Demeter-Fasern

Die Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. Demeter-Fasern, die den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen, kann in den nachfolgenden Formen erfolgen.

4.5.4.1 Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild

Die Kennzeichnung mit dem neuen Demeter-Markenbild kann gemäß 4.1 und 4.2 erfolgen.

4.5.4.2 Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

Die Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel kann erfolgen (siehe 4.2), wenn eine Siegelnutzung auf internationaler Ebene verabschiedet ist.

4.5.4.3 Kennzeichnung als Rohstoffhinweis mit dem alten Demeter-Schriftzug

Für die Kennzeichnung von Textilien aus Demeter-Wolle bzw. Demeter-Fasern, als Hinweis auf verwendete Demeter-Rohstoffe, gelten die nachfolgenden Voraussetzungen. Das Produkt muß

- den Demeter-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen und
- den „Allgemeinen Richtlinien für die Mitgliedschaft im Arbeitskreis Naturtextil e.V.“ (Fassung 2.4) entsprechen.

Für die Auslobung des verwendeten Demeter-Rohstoffes kann der bisher verwendete Demeter-Schriftzug verwendet werden.